## Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 24.04.2017

Ltg.-**1438/A-1/88-2017** 

R- u. V-Ausschuss

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Schulz und Edlinger

## betreffend Änderung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG)

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26. September 2016, G 140/2016 ua., eine Regelung im Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz, welche ein Zuständigkeit des Personal- und Disziplinarausschusses des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide der Präsidentin oder des Präsidenten als verfassungswidrig aufgehoben.

Begründend führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass Beschwerden gegen Entscheidungen, die von einem monokratischen Organ in Angelegenheiten der Justizverwaltung gemäß Art. 87 Abs. 2 B-VG ergangen sind, als Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG zu qualifizieren sind, über die die Verwaltungsgerichte mit Beschluss oder Erkenntnis zu entscheiden haben. Die konkrete Bildung der in der Rechtsprechung über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG tätigen Senate obliegt ausschließlich der Vollversammlung bzw. einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss.

Aufgrund dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist auch eine Anpassung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes erforderlich.

Weiters soll durch eine sinngemäße Anwendung einzelner Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2016, die Sicherheit im Landesverwaltungsgericht erhöht werden. Schließlich sollen die Regelungen betreffend die Evidenzstelle präzisiert werden. Die Revisionsmöglichkeit des Disziplinaranwaltes oder der Disziplinaranwältin soll sich nicht nur auf Erkenntnisse sondern auch auf Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes erstrecken (vgl. § 185 Abs. 4 Z 2 NÖ LBG).

Durch das Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, wird der Begriff des "Nachnamens" vollständig durch den Begriff "Familienname" ersetzt. Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine entsprechende Anpassung an diese Rechtslage.

Zur Funktionsperiode der auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses, des Disziplinarsenates und des Controllingausschusses ist darauf hinzuweisen, dass die Wahlen der Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses (PGVA), des Disziplinarsenates und des Controllingausschusses in der Gründungsphase des NÖ LVwG zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattgefunden haben. Die Wahl der Mitglieder des PGVA hat (aufgrund des § 34 NÖ LVGG) drei Monate vor der Wahl der Mitglieder des Disziplinarsenates und des Controllingausschusses stattgefunden. Da eine Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen *ex lege* ausgeschlossen ist, könnte dies – vom Gesetzgeber so nicht intendiert – dahingehend ausgelegt werden, dass die gewählten Mitglieder des Disziplinarsenates und des Controllingausschusses bei der nächsten Wahl der Mitglieder zum PGVA vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen wären. Um allen Richterinnen und Richtern das passive Wahlrecht in den PGVA, der als erstes Gremium zu wählen ist (vgl. § 9 Abs. 1 letzter Satz NÖ LVGG), zu ermöglichen, und um eine Wahl aller Gremien im zeitlichen Zusammenhang zu ermöglichen, ist – im Sinne einer Klarstellung – der gleichzeitige Ablauf der Funktionsperiode in allen drei Gremien mit 31. Dezember 2019 festzulegen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

## Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG) wird genehmigt. 2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGSAUS-SCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.